

Zusammenfassungsregeln für Solaranlagen im MaStR

Bei der Registrierung von Solaranlagen kann es zu Schwierigkeiten bei der Netzbetreiberprüfung kommen, wenn die Anlagenbetreiber andere Zusammenfassungen für zutreffend halten als die Netzbetreiber. Die Netzbetreiber orientieren sich mitunter an der Regelung des § 24 EEG, während die Anlagenbetreiber sich nach der Zusammenfassungsregel des § 5 Absatz 1 Satz 2 MaStRV richten.

Grundsätzlich ist bei einer PV-Anlage nach der MaStRV jedes Modul eine Einheit. Da jede Einheit im MaStR registriert werden muss, würde die Erfassung jedes einzelnen Moduls einen erheblichen und unsinnigen Aufwand bedeuten. Um das zu vermeiden, hat der Verordnungsgeber in § 5 Absatz 1 Satz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung die Vorgabe gemacht, dass Module summarisch zu registrieren sind, wenn sie von demselben Betreiber am selben Standort gleichzeitig in Betrieb genommen wurden. Diese Regelung verpflichtet die Betreiber, mehrere Module sinnvoll gemeinsam als eine Einheit zu registrieren; die Regelung soll dem Anlagenbetreiber die Registrierung erleichtern.

Nach den Vorgaben der MaStRV müssen also Anlagebetreiber jede Installation (Module am gleichen Standort, vom gleichen Betreiber, gleichzeitige Inbetriebnahme) gemeinsam als eine Einheit registrieren. Dabei obliegt es nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur dem Anlagenbetreiber beim Vorliegen mehrerer Installationen selbst sinnvoll zu entscheiden, welche Module jeweils noch zum selben Standort zählen (= erste Einheit) und ab wann eine weitere Installation (= zweite Einheit) zu registrieren ist. Die Bundesnetzagentur schließt sich dabei grundsätzlich dem Anlagenbetreiber an, soweit die der Zusammenfassung folgenden Bedingungen erfüllt¹:

1. Solaranlagen auf, an oder in Gebäuden (insbesondere Hausdachanlagen) oder auf sonstigen baulichen Anlagen

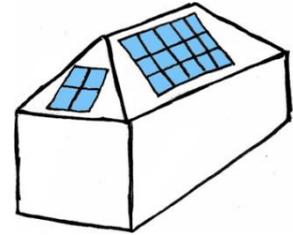
1.1. Alle Module sind auf einem einzigen Gebäude angebracht

Gleichzeitig in Betrieb genommene und vom selben Betreiber betriebenen Module müssen als eine Einheit registriert werden, wenn sie

- auf dem gleichen Gebäude oder derselben sonstigen baulichen Anlage angebracht sind und
- an der gleichen technischen Lokation oder am gleichen (Haus-)Anschluss angeschlossen sind.

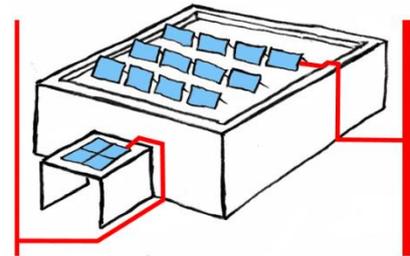
¹ Andere gesetzliche Zusammenfassungsregelungen, etwa die vergütungsseitige Zusammenfassungen nach § 24 EEG oder die Zusammenfassung für die Bestimmung der technischen Ausstattung nach § 9 EEG, bleiben hiervon unberührt.

Beispiel 1: Ein Haus hat ein Walmdach mit vier Dachflächen. Drei davon sind mit Solarmodulen ausgestattet, die gleichzeitig errichtet wurden. → Die Installation muss als eine Einheit registriert werden.

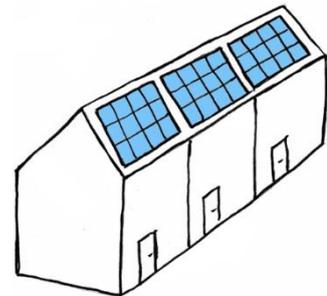


Beispiel 2: Die Südfläche eines Walmdaches wird seit Mai 2019 für eine Solaranlage genutzt. Die beiden Dachflächen, die nach Westen und Osten zeigen werden erst seit November 2019 für die Stromerzeugung genutzt. → Die Module müssen als zwei Einheiten registriert werden.

Beispiel 3: Auf den Dachflächen einer Gewerbeimmobilie werden gleichzeitig Module angebracht. Die Module im Eingangsbereich verfügen über einen eigenen Wechselrichter und sind am Niederspannungsnetz angeschlossen. Für die Module auf dem Hallendach wurde aufgrund der Gesamtleistung ein Mittelspannungsanschluss realisiert. → Die Installation muss als zwei Einheiten registriert werden.



Beispiel 4: Drei der Besitzer von Eigentumswohnungen in einem Mehrparteienhaus nutzen das gemeinsame Dach für ihre Solaranlagen, die sie zwar gleichzeitig errichten lassen, aber nicht als eine Anlage betreiben. → Die Installation muss als drei Einheiten registriert werden.

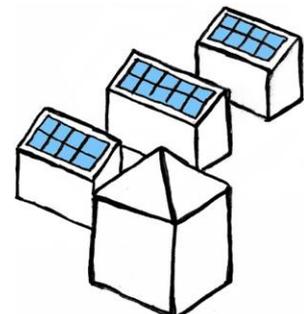


1.2. Die Module sind auf mehreren Gebäuden angebracht

Gleichzeitig in Betrieb genommene Module desselben Betreibers auf mehreren Gebäuden können als eine Einheit registriert werden, wenn:

- die Gebäude oder die baulichen Anlagen die gleiche Anschrift haben, sich auf denselben Grundstücken oder demselben Betriebsgelände befinden,
- sie an der gleichen technischen Lokation oder am gleichen (Haus-)Anschluss angeschlossen sind,
- sie gemeinsam gefördert werden und
- für die Anlagen kein Mieterstromzuschlag gemeldet werden soll.

Beispiel 5: Ein Bauernhof hat drei Ställe, die gleichzeitig mit Modulen ausgestattet werden, die gemeinsam über den gleichen Netzanschlusspunkt mit dem Netz verbunden sind. In diesem Fall kann der Anlagenbetreiber bei der Registrierung entscheiden, ob er eine Einheit oder drei Einheiten registriert. Im Blick auf mögliche künftige Änderungen (Verkauf oder Abriss eines der Ställe) dürfte die Registrierung als drei Einheiten vorzugswürdig sein. → Die Installation kann als eine oder drei Einheiten registriert werden. Es wird empfohlen die Installation als drei Einheiten zu registrieren.



Beispiel 6: In einer Wohnanlage mit vier Gebäuden, werden von der Verwaltung der Wohnanlage



Solaranlagen auf allen Dachflächen errichtet und gleichzeitig in Betrieb genommen. Es ist beabsichtigt für drei der vier Anlagen die „Mieterstromförderung“ nach § 21 Abs. 3 i.V.m. § 23c EEG in Anspruch zu nehmen (Das vierte Gebäude beherbergt ein Ladenlokal und kommt nicht in Betracht). Die Module müssen für jedes Gebäude einzeln registriert werden. → Die Installation muss als vier Einheiten registriert werden.

2. Freiflächenanlagen

Gleichzeitig in Betrieb genommene und vom selben Betreiber betriebene Module müssen bei Freiflächenanlagen als eine Einheit registriert werden, wenn sie

- sich auf Flächen im jeweiligen Bebauungsplan befinden oder auf dem gleichen Grundstück oder auf der gleichen baulichen Anlage befinden,
- am gleichen Netzanschluss bzw. an den gleichen gemeinsamen Netzanschlüssen (= an der gleichen technischen Lokation) angeschlossen sind und
- den gleichen Förderbedingungen unterliegen.

Beispiel 8: Eine große Freiflächenanlage besteht technisch aus vielen kleinen Elementen mit eigenem Wechselrichter. Rein faktisch zieht sich die Inbetriebnahme über mehrere Tage hin. Abschließend wird für die Gesamtanlage ein Inbetriebnahmeprotokoll erstellt, das den Tag der letzten Inbetriebnahme enthält. → Die Installation muss als eine Einheit registriert werden.

Beispiel 9: Eine Freiflächenanlage speist ihren Strom teilweise in das eine Netz und teilweise in ein anderes ein. Damit sind die Module zwei technischen Lokationen zugeordnet. → Die Installation muss als zwei Einheiten registriert werden.

Beispiel 10a: Für eine Freiflächenanlage mit 10 MW wurde ein Zuschlag aus dem Ausschreibungsverfahren verwendet, der aber nur für 9 MW gilt. Die Förderung für die Gesamtanlage wird entsprechend reduziert. → Die Installation muss als eine Einheit registriert werden.

Beispiel 10b: Für eine Freiflächenanlage mit 10 MW wurde ein Zuschlag aus dem Ausschreibungsverfahren verwendet, der aber nur für 9 MW gilt. Die überschüssigen Module (1 MW) werden als ungeförđerte Anlage betrieben. → Die Installation muss als zwei Einheiten registriert werden.

Beispiel 11: Bei einer großen Freiflächenanlage erfolgen Bau und Inbetriebnahme schrittweise. Für einzelne Bauabschnitte werden gesonderte Inbetriebnahmeprotokolle erstellt. → Die Bauabschnitte müssen als gesonderte Einheiten registriert werden. Die Zusammengehörigkeit der Einheiten kann über die Anzeigenamen dargestellt werden („Grüne-Wiese Bauabschnitt 1“, „Grüne-Wiese Bauabschnitt 2“).